



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Minister
Rainer Robra
Staatskanzlei und Ministerium
für Kultur des Landes
Sachsen-Anhalt
Hegelstraße 40 - 42
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund

Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<http://www.kommunales-st.de>

Az.: 365-00/kö

Magdeburg, 4. Mai 2018

Entwurf einer Denkmalantragsverordnung gemäß § 15 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Bezug: Ihr Schreiben vom 14. März 2018 (Az.: AL 6-0577 -RVO)

Sehr geehrter Herr Minister Robra,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf der Denkmalantragsverordnung Stellung nehmen zu können.

I. Grundsätzliche Vorbemerkungen

Das Ziel der Denkmalantragsverordnung, durch präzise und vollständig gestellte Anträge ein effektives Verfahren zu ermöglichen, unterstützen wir. Dies setzt jedoch voraus, dass die Antragsteller die verbindlich vorgeschriebenen Antragsunterlagen mit größerer Sorgfalt als bisher ausfüllen und vollständige, präzise und prüffähige Antragsunterlagen einreichen.

Mit der Verordnung sollen die bisher verwendeten Antragsvordrucke ohne inhaltliche Änderungen rechtsverbindlich vorgeschrieben werden. Es ist nach den Erfahrungen der Praxis aber nicht zwangsläufig zu erwarten, dass mit Inkrafttreten der Verordnung nunmehr eine Qualifizierung der Anträge erreicht wird.

Die Prüfung der Anträge und die notwendige Nachforderung von fehlenden Antragsunterlagen wird weiterhin regelmäßig am Beginn eines Genehmigungsverfahrens stehen. Insoweit haben wir erhebliche Zweifel, ob die Denkmalantragsverordnung tatsächlich erforderlich ist.

Zur Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens sollten die gesetzlichen Grundlagen überprüft und novelliert werden. Gleichzeitig sollten die denkmalfachlichen Anforderungen aktualisiert und abschließend im Denkmalverzeichnis dokumentiert werden, damit die Denkmaleigentümer und -nutzer eine klare Orientierung haben und nicht erst im Verfahren die fachlichen Anforderungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) erfahren.

Wir schlagen deshalb vor, die gesetzlichen Grundlagen entsprechend des Koalitionsvertrages so anzupassen, dass Veränderungen eines Denkmals nur soweit durch Auflagen gesteuert werden, wie es für die Bewahrung der festgelegten Denkmaleigenschaft nötig ist. Behördliche Vorgaben sollten nur dann in der Genehmigung als Nebenbestimmung verfügt werden, wenn sie aus den festgelegten konstitutiven Denkmaleigenschaften herzuleiten sind. Im Inneren von Baudenkmalen sollten keine aufwendigen Restaurierungen oder Gestaltungsauflagen verfügt werden; Ziel sollte allein die Sicherung der charakteristischen Denkmaleigenschaften sein.

Das Denkmalverzeichnis muss aktualisiert und digitalisiert werden, da es vielfach noch dem Stand der Schnellinventarisierung entspricht und keine abschließenden Denkmalbegründungen enthält. Bei der Überarbeitung des Denkmalverzeichnisses wären die jeweiligen Denkmaleigenschaften zudem kritisch zu überprüfen. Bei entsprechenden Befunden sind Denkmale auch aus dem Schutzstatus zu entlassen. Im Ergebnis der Überprüfung und Aktualisierung des Denkmalverzeichnisses sollte den Denkmaleigentümern sowie den beteiligten Behörden die für die Denkmaleigenschaft relevanten denkmalkonstituierenden Begründungen des LDA frei zugänglich sein, damit sie über die an sie gerichteten Anforderungen schon vor der Antragstellung (abschließend) informiert sind.

Wir empfehlen deshalb, die Erstellung eines verbindlichen und öffentlich zugänglichen Denkmalverzeichnisses zeitnah umzusetzen und gleichzeitig die Anzahl der Denkmale zu überprüfen und ggf. zu reduzieren.

Zudem wäre zu klären, ob und inwieweit das Antragsverfahrens digitalisiert werden kann, da die Antragsunterlagen einen erheblichen Umfang einnehmen und Anlagen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen sind.

II. Hinweise im Einzelnen

Zu § 2 Antragsunterlagen

Die Formulare sollen in dem Verfahren nach §§ 14 Abs. 1 und 2 und 15 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz LSA verwendet werden. Bei einer Genehmigung nach § 14 Abs. 8 Denkmalschutzgesetz LSA schließt die Baugenehmigung die denkmalrechtliche Genehmigung ein. Der Prüfumfang entspricht der Prüfung nach § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz LSA, so dass es empfehlenswert ist, das Verfahren nach § 14 Abs. 8 Denkmalschutzgesetz ebenfalls im Absatz 1 zu nennen.

Zu § 3 Qualifizierte Denkmalbereiche

Das LDA kann Denkmalbereiche qualifizieren, indem es konstitutive Merkmale des Denkmals benennt und nicht beeinträchtigende Baumaßnahmen beschreibt. Für diese Bereiche kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Das ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch ist nach unseren Informationen das Instrument des „qualifizierten Denkmalbereichs“ so gut wie nicht umgesetzt worden.

Wir regen deshalb an, das Instrument der qualifizierten Denkmalbereiche verstärkt zu nutzen.

Anlagen zur Verordnung

Die Anlagen 1 bis 4 der Verordnung werden als Antragsunterlagen rechtsverbindlich als amtliche Formulare eingeführt. Sie entsprechen den bisher verwendeten Antragsvordrucken.

Die bisherige Praxis zeigt, dass die Antragsformulare oft unvollständig ausgefüllt und ergänzende Unterlagen gar nicht erst vorgelegt werden. Insofern bestehen erhebliche Zweifel, ob die amtlichen Vordrucke tatsächlich zu präzise gestellten Anträgen mit vollständigen Unterlagen (ohne Nachforderungen) beitragen.

Die amtlichen Vordrucke sollten deshalb erst nach der Novellierung des Gesetzes und der Überarbeitung des Denkmalverzeichnisses eingeführt werden.

III. Schlussbemerkung:

Nach dem Koalitionsvertrag wird grundsätzlich eine Novellierung des Denkmalschutzgesetzes angestrebt. Für ein Gespräch über mögliche inhaltliche Änderungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


 Jürgen Leindecker
 Landesgeschäftsführer
 Städte- und Gemeindebund
 Sachsen-Anhalt


 Heinz-Lothar Theel
 Geschäftsführendes Präsidialmitglied
 Landkreistag Sachsen-Anhalt